

# RS OGH 1952/12/3 1Ob967/52, 6Ob643/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1952

## Norm

ZPO §36

ZPO §529 B1

## Rechtssatz

Wenn der Richter im Anwaltsprozeß die Kündigung einer Prozeßvollmacht ohne Namhaftmachung eines anderen Vertreters zur Kenntnis nimmt und weitere Zustellungen (insbesondere auch des Urteils) an den gekündigten Bevollmächtigten unterläßt, steht einer Nichtigkeitsklage der Partei, die die Vollmacht gekündigt hat, der Umstand entgegen, daß sie nach ordnungsgemäßer Zustellung an ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit einer Bekämpfung des Urteils durch Berufung hat; ein Verzicht darauf ist in der Einbringung der Nichtigkeitsklage nicht zu erblicken.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 967/52  
Entscheidungstext OGH 03.12.1952 1 Ob 967/52  
Veröff: SZ 25/319
- 6 Ob 643/84  
Entscheidungstext OGH 26.09.1985 6 Ob 643/84  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0035670

## Dokumentnummer

JJR\_19521203\_OGH0002\_0010OB00967\_5200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)